

Organisationsreglement für den Fachausschuss Interdisziplinäre Forschung

vom 4. Mai 2016

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Organisation und die Zuständigkeiten des Fachausschusses Interdisziplinäre Forschung (im Folgenden Fachausschuss) fest.

Art. 2 Zusammensetzung und Wahl Fachausschuss

¹ Der Fachausschuss besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern. Davon gehören mindestens sieben Mitglieder dem Forschungsrat an. Die Mitglieder des Präsidiums des Fachausschusses müssen dem Forschungsrat angehören.¹

² Seine Mitglieder werden auf Antrag des Fachausschusses vom Forschungsratspräsidium für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind unter Berücksichtigung ihrer Amtszeit im Forschungsrat einmal wiederwählbar (maximale persönliche Amtszeit: 8 Jahre).

³ Die Förderungsabteilungen I-IV des SNF sind im Fachausschuss mit je mindestens einem Mitglied vertreten.

⁴ Die Mitglieder des Fachausschusses verfügen über ausgezeichnete Kompetenzen im Bereich der interdisziplinären und kollaborativen Forschung.

⁵ Der Fachausschuss zieht für seine Evaluationsaufgaben die Sinergia Evaluationskommission (Art. 3) bei.

Art. 3 Zusammensetzung und Wahl der Sinergia Evaluationskommission

¹ Die Sinergia Evaluationskommission besteht aus mindestens 7, höchstens 16 ständigen externen Expertinnen und Experten.

² Ihre Mitglieder werden auf Antrag des Fachausschusses vom Forschungsratspräsidium für 4 Jahre gewählt. Sie sind nicht wiederwählbar (maximale persönliche Amtszeit: 4 Jahre).

¹ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 23. März 2021, in Kraft ab 1.4.2021.

³ Die Mitglieder der Sinergia Evaluationskommission verfügen über ausgezeichnete Kompetenzen im Bereich der interdisziplinären und kollaborativen Forschung.

⁴ Der Fachausschuss achtet darauf, dass die Sinergia Evaluationskommission international und hinsichtlich der Geschlechter ausgeglichen zusammengesetzt ist.

⁵ Der Fachausschuss kann jederzeit zusätzliche nicht ständige externe Mitglieder der Evaluationskommission bestimmen.

Art. 4 Ende der Amtszeit

¹ Die Amtszeit der Forschungsratsmitglieder im Fachausschuss endet, wenn sie aus dem Forschungsrat ausscheiden.

² Die Amtszeit von Mitgliedern des Fachausschusses und der Sinergia Evaluationskommission endet in jedem Fall mit der Aufgabe der hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit und/oder bei Erreichen des 70. Altersjahres. Das Ausscheiden erfolgt in beiden Fällen spätestens auf das Ende der laufenden Amtsdauer.

Art. 5 Sitzungen, Sinergia Evaluationskommission

¹ Der Fachausschuss tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

² Er führt zusätzlich mindestens zweimal pro Jahr Sitzungen für die Evaluation von Sinergia-Gesuchen durch und zieht für diese die Sinergia Evaluationskommission bei. Er tagt in dieser Form als Evaluationskommission.

Art. 6 Aufgaben, Funktion

Der Fachausschuss ist im Rahmen der Statuten und des Organisationsreglements des Forschungsrats namentlich für die Wahrnehmung folgender Aufgaben zuständig:

- a. Beurteilung von Sinergia Gesuchen und Genehmigungsanträge an das Forschungsratspräsidium;
- b. Beurteilung von Gesuchen aus anderen Förderungsinstrumenten des SNF, sofern dies vom zuständigen Beurteilungsorgan gewünscht und diese Aufgabe vom Präsidium des Nationalen Forschungsrates entsprechend zugewiesen wird;
- c. Beurteilung von interdisziplinären Gesuchen im Rahmen von Evaluationsmandaten Dritter;
- d. Beobachtung der Dynamik der interdisziplinären, der kollaborativen und wegweisenden Forschung (breakthrough research) im SNF und Unterbreitung von Vorschlägen an den Forschungsrat (Fragen der Beurteilung, Organisation, etc.);
- e. Beobachtung der Entwicklung der interdisziplinären, kollaborativen und wegweisenden Forschung auf nationaler und internationaler Ebene;
- f. Berichterstattung an den Forschungsrat, namentlich hinsichtlich der Wissenschaftspolitik und der Förderung (Kohärenz, Aufhebung, Anpassung oder Einführung von Förderungslinien);
- g. Wahrung einer kohärenten und zielgerichteten Verwendung der Mittel, die für die interdisziplinäre, kollaborative und wegweisende Forschung bestimmt sind;
- h. Wahlanträge betreffend die Mitglieder des Fachausschusses und seines Präsidiums sowie die Mitglieder der Sinergia Evaluationskommission;
- i. Wahl der nicht ständigen externen Mitglieder der Evaluationskommission.

Art. 7 Abschliessende Zuständigkeiten

Das Forschungsratspräsidium kann dem Fachausschuss Aufgaben delegieren, die dieser, seine Präsidentin bzw. sein Präsident, Referierende oder das wissenschaftliche Sekretariat in eigener Kompetenz entscheiden können.

Art. 8 Leitung

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet den Fachausschuss. Bei deren bzw. dessen Abwesenheit übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Leitung.

² Die Mitglieder des Präsidiums des Fachausschusses müssen dem Forschungsrat angehören.

Art. 9 Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Fachausschusses aus dem Forschungsrat werden nach Artikel 11 Absatz 1 des Entschädigungsreglements² entschädigt.

² Die Mitglieder der Sinergia Evaluationskommission werden gemäss dem Reglement über die Expertenentschädigung³ entschädigt. Sie erhalten Taggelder für die zeitliche Beanspruchung für die Sitzungsteilnahme, den Vor- und Nachbereitungsaufwand sowie Spesenentschädigungen.

Art. 10 Sekretariat

Die Geschäftsstelle führt das wissenschaftliche Sekretariat. Die zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Organisationsreglement für den Fachausschuss Interdisziplinäre Forschung vom 1. Juli 2008.

Art. 12 Übergangsbestimmung

¹ Die früheren externen Mitglieder des Fachausschusses sind neu Mitglieder der Sinergia Evaluationskommission. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre einschliesslich der als frühere externe Mitglieder geleisteten Amtszeit.

² Ihre Entschädigung bestimmt sich bis zum Ablauf ihrer Amtszeit nach dem bisherigen Ansatz für externe Mitglieder eines Fachausschusses.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2016 in Kraft.

² Reglement über die Entschädigung der Organe Stiftungsrat, Stiftungsratsausschuss, Nationaler Forschungsrat und Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds (Entschädigungsreglement) vom 25. September 2015.

³ Reglement über die Expertenentschädigung vom 20. Januar 2016.